

Elternzeit abgelehnt (Lehrer NRW)

Beitrag von „stb“ vom 23. Januar 2024 17:26

Ihr Lieben,

Aufgrund der sechswöchigen Sperrfrist nach den Sommerferien wurde mein Elternzeitantrag vorerst abgelehnt.

Das Elterngeld ist bereits bewilligt. Elterngeld und Elternzeit sind bei uns nach den Lebensmonaten des Kindes gerichtet, sodass ich am 20.08.2024 in Elternzeit gehen möchte. Meine Frau (keine Lehrerin) muss (!) dann mit ihrem neuen Arbeitsvertrag beginnen. Ich kann mein Kind schlecht in die Schule mitnehmen und suche daher Rat.

Gilt hier ein Sachgrund, reicht vielleicht bereits die nahtlose Übergabe der Elternzeit, und kann ich ggf. doch in Elternzeit gehen?

Ich würde mich über Hilfe sehr freuen.

LG

Beitrag von „Susannea“ vom 23. Januar 2024 17:34

Ein Elternzeitantrag gibt es ja nicht, sondern es ist eine Anmeldung.

Und die ist in der Regel (wenn es nicht der 3. Abschnitt ist) gar nicht abzulehnen.

Der AG hat nun eigentlich das Problem, nicht du, du betreust wie angemeldet dein Kind, wie er dann den Rest regelt, sein Problem.

Du kannst und solltest allerdings auch noch mal begründen, warum die Zeiten so liegen müssen.

Biete ansonsten den Verantwortlichen an das Kind mit in die Schule zu nehmen oder ihnen ins Büro zu setzen, aber ich denke, wenn du sagst, ab da beginnt der Arbeitsvertrag deiner Frau bzw. ihr müsst das deshalb so aufteilen, dann können sie eh nichts machen.

Beitrag von „stb“ vom 23. Januar 2024 17:39

Danke für die Rückmeldung. Ich habe das per Mail geschildert und reiche ggf. noch Unterlagen postalisch ein. Ich bin gespannt

Beitrag von „s3g4“ vom 23. Januar 2024 17:42

Zitat von sterntagebuch

Aufgrund der sechswöchigen Sperrfrist nach den Sommerferien wurde mein Elternzeitantrag vorerst abgelehnt.

Was für eine Sperrfrist? Um Elternzeit muss man nicht betteln, die meldet man an und der Dienstherr nimmt diese zur Kenntnis. Abgelehnt werden kann da gar nichts.

Beitrag von „sunshine_-:“ vom 23. Januar 2024 17:52

TE meint wahrscheinlich das:

"Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Schulferien entfallen, sind generell nicht zulässig. Beispiel: Soll die Elternzeit in den Sommerferien enden, ist dies grundsätzlich nicht zulässig. Die Lehrkraft muss entweder sechs Wochen vor den Sommerferien (jeweils Dauer der Ferien selbst) oder nach den Ferien mit dem ersten Schultag ihren Dienst wieder aufnehmen. Die Elternzeit darf nur in den Ferien enden, wenn die Elternzeit mit Vollendung des ersten oder dritten Lebensjahres des Kindes endet.

"

Quelle: BezReg Köln

Beitrag von „s3g4“ vom 23. Januar 2024 18:28

Zitat von sunshine_-:)

"Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Schulferien entfallen, sind generell nicht zulässig. Beispiel: Soll die Elternzeit in den Sommerferien enden, ist dies grundsätzlich nicht zulässig. Die Lehrkraft muss entweder sechs Wochen vor den Sommerferien (jeweils Dauer der Ferien selbst) oder nach den Ferien mit dem ersten Schultag ihren Dienst wieder aufnehmen. Die Elternzeit darf nur in den Ferien enden, wenn die Elternzeit mit Vollendung des ersten oder dritten Lebensjahres des Kindes endet.

Witzig, die schreiben das dort einfach hin. Wieso das so sein soll ist nicht begründet. Das Gesetz sagt zwar, dass aus betrieblichen Gründen eine Ablehnung erfolgen kann. Mich würde diese mal interessieren und wie haltbar das vor Gericht ist. Im Gesetz wird ausdrücklich auf den Klageweg hingewiesen.

Beitrag von „PeterKa“ vom 23. Januar 2024 19:10

Zitat von s3g4

Witzig, die schreiben das dort einfach hin. Wieso das so sein soll ist nicht begründet. Das Gesetz sagt zwar, dass aus betrieblichen Gründen eine Ablehnung erfolgen kann. Mich würde diese mal interessieren und wie haltbar das vor Gericht ist. Im Gesetz wird ausdrücklich auf den Klageweg hingewiesen.

Wenn das Gesetz von Ablehnung aus betrieblichen Gründen redet, dann muss die Elternzeit ja trotz gegenteiliger Behauptungen weiter oben genehmigt werden und nicht nur angezeigt werden, oder habe ich da einen Denkfehler? Ich nehme an, dass es dazu auch passende Gerichtsurteile gibt, deshalb ist eine Beratung durch eine Gewerkschaft und/oder einen Anwalt sicherlich sinnvoller als die Antworten aus dem Forum.

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 23. Januar 2024 22:23

Meine letzte Elternzeit ist 10 Tage nach Sommerferienbeginn zu Ende gewesen! Allerdings war die 10 Monate

Wie habt ihr eure EZ aufgeteilt?

Beitrag von „Naschkatze“ vom 24. Januar 2024 09:17

Mir wurde auch durch eine Sachbearbeiterin im telefonischen Gespräch nahegelegt, die sechswöchige Abstandsdauer einzuhalten. Beim nächsten Kind werde ich mich nicht so unter Druck setzen lassen. Die Schulleitungen, von denen ich bisher diesbezüglich Information habe, tragen diesen Unsinn mit. Dabei kann sich keine Schulbehörde über Gesetze des Bundes hinwegsetzen.

Beitrag von „Susannea“ vom 24. Januar 2024 09:42

Aber hier will ja jemand gar nicht in den Ferien oder davor aufhören, sondern anfangen mit der Elternzeit und da macht das dann erst recht keinen Sinn

Zitat von s3g4

Das Gesetz sagt zwar, dass aus betrieblichen Gründen eine Ablehnung erfolgen kann.

Aber doch nur für einen 3. Abschnitt.

Beitrag von „Susannea“ vom 24. Januar 2024 09:43

Zitat von PeterKa

Wenn das Gesetz von Ablehnung aus betrieblichen Gründen redet, dann muss die Elternzeit ja trotz gegenteiliger Behauptungen weiter oben genehmigt werden und nicht nur angezeigt werden, oder habe ich da einen Denkfehler? Ich nehme an, dass es dazu auch passende Gerichtsurteile gibt, deshalb ist eine Beratung durch eine Gewerkschaft und/oder einen Anwalt sicherlich sinnvoller als die Antworten aus dem Forum.

Na da konnte mal wieder jemand den Gesetzestext nicht lesen, bei einem 3. Abschnitt nach dem 3. Lebensjahr kann abgelehnt werden aus dringenden betrieblichen Gründen, aber nicht davor!

Beitrag von „Susannea“ vom 24. Januar 2024 09:44

Zitat von PeterKa

Ich nehme an, dass es dazu auch passende Gerichtsurteile gibt, deshalb ist eine Beratung durch eine Gewerkschaft und/oder einen Anwalt sicherlich sinnvoller als die Antworten aus dem Forum.

Gibt es, alle Ablehnungen, die verhandelt wurden sind denen um die Ohren geflogen. Berlin hat ja den selben Unsinn mal versucht wie NRW (wo sich scheinbar keiner dagegen wehr) und hat recht deutlich verloren.

Beitrag von „dasHiggs“ vom 24. Januar 2024 09:54

Ich hab dir zwecks Anonymität ne PN geschrieben, kann hier allgemein aber ergänzen:

Diese Regelung mit den 6 Wochen vor und nach den Sommerferien (bzw. um die Dauer der jeweiligen Ferien) hat mich auch stark irritiert und ich hab mal bei den KuK nachgefragt: Nicht nur einer hat sich einen Anwalt genommen bei einer Ablehnung aus so einem Grund und spätestens da ist die BezReg immer eingeknickt, bei keinem kam es wohl zur Verhandlung. Sollte die Bez Reg sich also nach ausdrücklichem Hinweis, dass ihr Vorgehen rechtlich nicht haltbar ist, immer noch quer stellen würde ich die 200€ für einen Anwalt investieren. Mehr als ein Brief wird da nicht nötig sein.

Wie soll sowsas auch rechtlich haltbar sein? Bei 12 Wochen Ferien im Jahr wären das ja die 12 Wochen + 2*12 Wochen davor und danach = 36 Wochen, in denen man als Lehrkraft keine Elternzeit nehmen darf.. D.h. Ca. 70% der Zeit im Jahr ist die Elternzeit nicht möglich. Ernsthaft, wer macht solche Regelungen?

Beitrag von „Schiri“ vom 24. Januar 2024 09:56

Bezogen wird sich hier ja offensichtlich auf die bereits indirekt zitierte "Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW":

Zitat

§ 11 Sonderregelung im Schul- und Hochschuldienst

Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden.

Für mich, der sich da bereits 2x streiten musste, war der Weg immer, die "sachgerechte Begründung" zu liefern.

Erste Frage wäre daher, wie lange du Elternzeit machen möchtest. Sollten die Herbstferien noch mit abgedeckt sein, kannst du einfach darlegen, dass du mehr Ferienzeit "verschenkst", als du relativ zur freigestellten Zeit "ausnutzt". Also wenn du z.B. 2 Monate Elternzeit für die Eingewöhnung machst, kannst du argumentieren, dass durch das Nichtbezahlen der Herbstferien eine rechtsmissbräuchliche Terminierung deiner Elternzeit offensichtlich nicht vorliegen kann. Auch kannst du darlegen, dass dich die Alternative, nämlich das Nehmen von Elternzeit ab dem 20.7. unverhältnismäßig stark benachteiligen würde, weil du so viel Zeit, die dir teilweise als Jahresurlaub zusteht, mit Elternzeit belegen müsstest.

Das muss man natürlich etwas verständlicher formulieren, aber du weißt sicher, worauf ich abziele :). Wie lange planst du denn die EZ?

Ob diese Verordnung an sich haltbar ist (meine Vermutung ist auch, dass dem eher nicht so ist), sei an dieser Stelle mal ausgeklammert.

Beitrag von „Schiri“ vom 24. Januar 09:58

Zitat von dasHiggs

Wie soll sowas auch rechtlich haltbar sein? Bei 12 Wochen Ferien im Jahr wären das ja die 12 Wochen + 2*12 Wochen davor und danach = 36 Wochen, in denen man als Lehrkraft keine Elternzeit nehmen darf.. D.h. Ca. 70% der Zeit im Jahr ist die Elternzeit nicht möglich. Ernsthaft, wer macht solche Regelungen?

Ah, du warst schneller und hast ähnlich argumentiert wie ich. Nur eins noch: M.E. darf man durchaus IN den Ferien EZ beginnen bzw. enden lassen, so lange es nicht so sehr am Rand

liegt, dass eine missbräuchliche Auslegung anzunehmen ist.

Ich kenne es in der Praxis aber auch so, dass sich immer Lösungen finden lassen, wenn der/die K nicht gerade versucht nur die elf Monate zwischen den Sommerferien zu nehmen.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 24. Januar 2024 12:43

Meine Elternzeit endete am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien. Ich bin also direkt mit 2,5 Wochen Ferien gestartet.

War kein Problem, weil der 1. Geburtstag der Grund war und der nun mal da lag.

Beitrag von „Vaia“ vom 25. Januar 2024 07:09

Meine Elternzeit durfte nicht zum zweiten Geburtstag enden, weil der in den Sommerferien liegt.

Sie endet jetzt vorerst zum ersten Schultag nach den Sommerferien, was mir absolut nicht passt, da ich schließlich auch Vorbereitungen für den Unterricht in den letzten Ferienwochen tätigen müsste und in der letzten Ferienwoche auch die Konferenz stattfindet.

Aber da wir eh keinen Kitaplatz haben soll mir das egal sein, verlängere ich nunmal um die Restzeit. Nächstes Jahr liegt der Geburtstag dann noch früher in den Ferien. Mal schauen, was da wieder diskutiert wird.

Beitrag von „Susannea“ vom 25. Januar 2024 07:39

Zitat von Vaia

Nächstes Jahr liegt der Geburtstag dann noch früher in den Ferien. Mal schauen, was da wieder diskutiert wird.

Da ist die Maximalzeit um und es kann und darf nicht diskutiert werden, das sollte problemlos durchgehen

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 25. Januar 2024 08:06

Zitat von Susannea

Da ist die Maximalzeit um und es kann und darf nicht diskutiert werden, das sollte problemlos durchgehen

Auch der zweite Geburtstag darf nicht diskutiert werden.

Man darf doch nicht gezwungen werden, sein drittes Jahr Elternzeit "anzubrechen". Überhaupt: das zweite Jahr Elternzeit ist ja ohne Elterngeld in der Regel, niemand darf doch gezwungen werden, länger ohne Bezahlung nicht zu arbeiten.

Das ist auch nicht missbräuchlich. Das hat einen ganz klaren Sachgrund und ist logisch begründbar: Man nimmt genau die ersten 2 Jahre am Stück.

Missbräuchlich wäre: Ich nehme 15 Monate, dann kommen die Sommerferien und dann nehme ich noch mal 9 Monate. Z.B.

Beitrag von „Susannea“ vom 25. Januar 2024 08:15

Zitat von Anna Lisa

Missbräuchlich wäre: Ich nehme 15 Monate, dann kommen die Sommerferien und dann nehme ich noch mal 9 Monate. Z.B.

Selbst dann ist es fraglich, ob es missbräuchlich ist, denn das Gesetz erlaubt das explizit. (und machen ja AN außerhalb auch, dass sie da ihren Resturlaub nach dem Elterngeld erstmal einschieben und dann mehr Elternzeit nehmen).

Also nein, eigentlich darf es alles meiner Meinung nach nicht diskutiert werden, NRW macht es trotzdem und nach den aufgestellten Regeln steht dort klar, beim Ende der Maximalzeit (und das sind 3 Jahre!) ist es okay. Warum sollte es denn auch bei 2 Jahren okay sein und bei 15

Monaten (wo man so lange z.B. Elterngeld bekommt) nicht?!? Nur weil da jemand anders Ferien festgelegt hat?!?

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 25. Januar 2024 18:02

Wie kann das in NRW so unterschiedlich gehandhabt werden? Meine letzte Elternzeit endete gefühlt eine Woche nach Ferienbeginn und mir wurde im Gespräch von der Sachbearbeiterin noch der Tipp gegeben, dass dies mein Rechtsanspruch sei. Allerdings hatten wir damals auch das Elterngeld dementsprechend gestreckt, dass das Elterngeld nach 18 Monate endete.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 25. Januar 2024 18:19

Nach Ende des Elterngeldbezugs darfst du immer anfangen, egal wann das ist.

Beitrag von „Susannea“ vom 25. Januar 2024 18:24

Zitat von Anna Lisa

Nach Ende des Elterngeldbezugs darfst du immer anfangen, egal wann das ist.

Na das ist doch aber hier wohl auch so. Wobei es ja hier um den Beginn geht und das ist nun noch größerer Unsinn.

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 25. Januar 2024 18:35

Wenn der Elterngeldbezug der Türöffner ist, dann ist in den ersten 24 Monaten ja alles möglich. Dann braucht man das ja nur geschickt genug einteilen

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 25. Januar 2024 21:26

Zitat von Schiri

Für mich, der sich da bereits 2x streiten musste, war der Weg immer, die "sachgerechte Begründung" zu liefern.

Bei mir war das irgendwie nie ein Problem, hat auch teilweise kurz nach den Ferien angefangen oder in den letzten Tagen dieser. Die sachgerechte Begründung ist in der Regel der Bezug von Elterngeld während dieser Zeit.

Beitrag von „Schiri“ vom 26. Januar 2024 08:15

Zitat von Karl-Dieter

Bei mir war das irgendwie nie ein Problem, hat auch teilweise kurz nach den Ferien angefangen oder in den letzten Tagen dieser. Die sachgerechte Begründung ist in der Regel der Bezug von Elterngeld während dieser Zeit.

Ja, mir drängt sich auch immer mehr der Eindruck auf, dass es stark von den jeweiligen Sachbearbeitern abhängig ist. Das mit dem "danach läuft das Elterngeld aus" habe ich aber auch schon erfolgreich eingebracht.

Beitrag von „Schiri“ vom 15. Mai 2024 22:11

So, es ist mal wieder soweit 😊.

ET Mitte Juli, Ferienende Mitte August. Elternzeit will ich natürlich erst Mitte August beginnen, weil sonst 50% meiner Zeit zu Hause aus Ferien bestünde (fast komplett Sommer und Herbst). Wenn ich EZ von Mitte August bis Mitte Oktober nehmen darf, sind es immer noch 23% Ferien. Ich habe soeben das Formular zur Anmeldung (!) der EZ ausgefüllt und direkt eine Seite mit Sachgründen mitgeschickt. Drückt mir die Daumen, dass es einfach durchgeht - ich habe momentan keine Nerven für wochenlangen Schriftverkehr 😊. Falls jemand noch einen guten Tipp hat: Immer her damit 😊 - aber vieles wurde in diesem

Thread ja schon gesagt.

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 16. Mai 2024 17:26

Ihr seit im 2. und 3. Lebensmonat parallel in EZ?

Beitrag von „Schiri“ vom 16. Mai 2024 17:29

Zitat von Dr. Rakete

Ihr seit im 2. und 3. Lebensmonat parallel in EZ?

So zumindest mein aktueller Plan, ja.

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 16. Mai 2024 17:50

Bin mal gespannt, wie die Nummer ausgeht.

Beitrag von „ISD“ vom 16. Mai 2024 18:08

Zitat von Dr. Rakete

Ihr seit im 2. und 3. Lebensmonat parallel in EZ?

Ich dachte, dass das parallele Elternzeitnehmen beider Elternteile seit der neuesten Reform nicht mehr möglich sei. □

Beitrag von „Susannea“ vom 16. Mai 2024 18:10

Zitat von ISD

Ich dachte, dass das parallele Elternzeitnehmen beider Elternteile seit der neuesten Reform nicht mehr möglich sei. ☺

Elternzeit geht immer parallel, die Frage ist nur, was mit dem Elterngeld ist. 😊

Beitrag von „yestoerty“ vom 16. Mai 2024 19:29

Ich habe übrigens dieses Jahr vom 15.1.-15.3. Elternzeit genommen. 2. Abschnitt für das Kind und das Kind ist in der Zeit 6 Jahre geworden.

Es war eine Woche nach den Weihnachtsferien (Sonntag) bis eine Woche vor den Osterferien (Freitag).

Hatte vorher die Sachbearbeiterin gefragt und die sagte: Wenn die Schulleitung das ok findet genehmigt sie das auch.

Beitrag von „Fusseltiger“ vom 23. Juli 2024 20:36

Hallo zusammen,

nun haben auch wir ein Problem aufgrund der Ferien und der geplanten Elternzeit. Der ET unserer Tochter ist der 01.09. Ich werde drei Jahre Elternzeit anmelden und mich dann, wahrscheinlich nach 13 Monaten selber vertreten. Das sollte kein Problem sein. Mein Mann möchte den ersten Monat in Elternzeit gehen. Das ist wohl auch kein Problem. Die Begründung ist hier, dass es der erste Monat ist und wir ja nichts für den Geburtstermin können. Wenn er also unmittelbar nach den Ferien ist, sei es wohl kein Problem.

Das eigentliche Problem ist wohl folgendes. Mein Mann möchte den 13. Monat in Elternzeit gehen. Also ca Anfang bis Ende September des Folgejahres. Nicht aus Spaß, sondern weil wir noch einen Sohn haben, der dann in den Kindergarten geht und wir die Eingewöhnung machen müssen. Folglich müssen wir bei zwei Kindern beide parallel Elternzeit haben.

Unsere Sachbearbeiterin sagt das geht nicht. Wir würden damit die Ferien aussparen. Wie würdet ihr vorgehen?

Beitrag von „Susannea“ vom 23. Juli 2024 20:39

Ich würde es trotzdem genau so anmelden (aber erst nach der Geburt) und mit dem Geburtsdatum belegen, für das könnt ihr ja nichts und könnt sogar begründen, warum es so sein soll.

Mal sehen, ob er es überhaupt schafft eine Ablehnung zu schreiben, gegen die man dann vorgehen könnte. In Berlin ist ihnen die Regelung um die Ohren geflogen, aber das kann ja bei euch anders sein.

Beitrag von „Schiri“ vom 23. Juli 2024 20:56

Zitat von Fusseltiger

Hallo zusammen,

nun haben auch wir ein Problem aufgrund der Ferien und der geplanten Elternzeit. Der ET unserer Tochter ist der 01.09. Ich werde drei Jahre Elternzeit anmelden und mich dann, wahrscheinlich nach 13 Monaten selber vertreten. Das sollte kein Problem sein. Mein Mann möchte den ersten Monat in Elternzeit gehen. Das ist wohl auch kein Problem. Die Begründung ist hier, dass es der erste Monat ist und wir ja nichts für den Geburtstermin können. Wenn er also unmittelbar nach den Ferien ist, sei es wohl kein Problem.

Das eigentliche Problem ist wohl folgendes. Mein Mann möchte den 13. Monat in Elternzeit gehen. Also ca Anfang bis Ende September des Folgejahres. Nicht aus Spaß, sondern weil wir noch einen Sohn haben, der dann in den Kindergarten geht und wir die Eingewöhnung machen müssen. Folglich müssen wir bei zwei Kindern beide parallel Elternzeit haben.

Unsere Sachbearbeiterin sagt das geht nicht. Wir würden damit die Ferien aussparen. Wie würdet ihr vorgehen?

Ich hab den Wortlaut jetzt nicht im Kopf aber auf den Seiten der BR steht sinngemäß sowas wie "können Sachgründe für eine Elternzeit näher an den Ferien berücksichtigt werden" und "... wo erkennbar keine missbräuchliche Auslegung vorliegt".

Ich hatte auch schon zweimal so Fälle und habe immer ausführlich meinen Standpunkt begründet und keine Probleme gehabt, obwohl die FrUrlV genau genommen gegen meine Daten gesprochen hat.